

**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit
und Frauen über den örtlichen
Zuständigkeitsbereich der Österreichischen
Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
GmbH zur Übernahme von amtlichen Proben**

StF: BGBl. II Nr. 209/2006

Auf Grund des § 65 Abs. 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2005, wird verordnet:

§ 1. Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Institute für Lebensmitteluntersuchung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Übernahme von amtlichen Proben gemäß § 36 Abs. 9 LMSVG wird wie folgt festgelegt:

1. Institut für Lebensmitteluntersuchung Graz für die Länder Steiermark und Kärnten und für die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes;
2. Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg;
3. Institut für Lebensmitteluntersuchung Linz für das Land Oberösterreich;
4. Institut für Lebensmitteluntersuchung Salzburg für das Land Salzburg;
5. Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien für die Länder Wien und Niederösterreich sowie das Burgenland, ausgenommen die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

§ 2. Der Wirkungsbereich, welcher den Untersuchungsanstalten gemäß § 72 LMSVG zukommt, bleibt durch diese Verordnung unberührt.